

Valentin Lippmann  
**Parlamentarischer Geschäftsführer**

Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Telefon: 0351 / 493 48 30  
Telefax: 0351 / 493 48 09

valentin.lippmann@slt.sachsen.de

## **Informationen zu den geplanten Änderungen des Abgeordnetengesetzes in Sachsen**

Dresden, 28. Februar 2020

Die Koalitionsfraktionen von CDU, BÜNDNISGRÜNEN und SPD werden dem Sächsischen Landtag in Kürze die Vorschläge zur Änderung des Abgeordnetengesetzes vorlegen. Dies ist notwendig, da das Abgeordnetengesetz eine Frist von neun Monaten nach Beginn der Legislaturperiode vorsieht, in der der Mechanismus zur Anpassung der Grundentschädigung neu beschlossen werden muss. Da man das Abgeordnetengesetz traditionell nur einmal pro Legislaturperiode anpasst, sind darüber hinaus weitere Änderungen vorgesehen.

Das Abgeordnetengesetz ist eine sehr sensible Materie, da der Landtag hier selbst über die Rechtsverhältnisse seiner Mitglieder entscheidet. Dies ist ein Ergebnis der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung, die vorsieht, dass die Parlamente sich mindestens einmal pro Legislaturperiode zumindest mit der Frage der Abgeordnetenentschädigung beschäftigen müssen. Zu Recht hat hierbei die Bevölkerung stets ein starkes Auge darauf, wie der Landtag dies ausgestaltet.

Wir wollen mit der anstehenden Novelle des Abgeordnetengesetzes vor allem die Arbeitsfähigkeit der Abgeordneten stärken und ihre Kommunikation mit den Wählerinnen und Wählern besser unterstützen sowie darüber hinaus nur geringfügige Änderungen vornehmen.

Konkret wollen wir dem Landtag folgende wesentliche Änderungen vorschlagen:

### **Mechanismus zur Anpassung der Grundentschädigung**

Wir werden dem Landtag vorschlagen, beim Thema **Diäten nur eine moderate Anpassung im Vergleich zum Status quo** vorzunehmen.

Derzeit werden die Diäten jährlich zum 01.08. aufgrund eines Index angepasst, der sich aus dem Bruttoinlandsprodukt, der Lohnentwicklung, der Rentenentwicklung und der ALGII-Entwicklung des Vorjahres zusammensetzt. Mit dem neuen Modell wollen wir uns an den Regelungen des Deutschen Bundestages orientieren und zukünftig die **jährliche Anpassung der Diäten nur anhand des Nominallohnindex vornehmen**. Dies wurde auch vom Präsidenten des Landtages den Fraktionen so vorgeschlagen. Die Entwicklung der Abgeordnetenbezüge wird somit nur noch an die Lohnentwicklung gekoppelt. Das schafft Transparenz und verhindert übermäßige Steigerungen der Diät aufgrund von wirtschaftlichen Effekten oder der Anpassung der Renten.

Ähnlich wie der Deutsche Bundestag wollen wir ebenso wieder eine **Orientierungsgröße für die Grundentschädigung** ins Gesetz schreiben. Dies soll zukünftig die R2-Stufe 6 sein, also die Besoldung von Richtern an den oberen Landesgerichten. Diese Anknüpfung an die Richterbesoldung wählen viele Landtage und der Bundestag als Vergleichswert, da sowohl für Richter\*innen als auch Abgeordnete gilt, dass sie so bezahlt werden sollen, dass sie unabhängig und unbestechlich sind.

Die Besoldungsgruppe R2-Stufe 6 beträgt derzeit 6.150,93€ pro Monat. Hätte man das bisherige Indexmodell der letzten Legislaturperiode einfach unverändert fortgeschrieben, wären **die Diäten wahrscheinlich zum 01.08.2020 auf gut 6.100€ angehoben worden** (durchschnittliche jährliche Steigerung seit 2015: 2,62%). Somit gibt es, anders als teilweise medial behauptet, keine überobligatorische Erhöhung der Diäten. Die ca. 50,00€ mehr im Vergleich zum bisherigen Index entstehen aus der Orientierung an der Vergleichsstufe R2-Stufe 6, als nächstliegende Besoldungsgruppe.

Wir werden als Koalition zudem vorschlagen, das Datum für die Indexanpassung zukünftig für den 01.01. jedes Jahres vorzusehen. Damit harmonisieren wir die Anpassung der Abgeordnetenbezüge weitgehend mit denen der Gehaltsanpassungen im öffentlichen Dienst. Es bleibt aber definitiv dabei, dass es **nur ein Mal pro Jahr eine entsprechende indexbasierte Anpassung der Diät** und keinesfalls eine überobligatorische Erhöhung geben wird.

Damit liegt Sachsen auch mit der angepassten Diät weiterhin im unteren bundesdeutschen Mittelfeld (Vergleichswerte: Mecklenburg-Vorpommern: 6.095€, Saarland 6.133€, Sachsen-Anhalt: 6.890€).

Insgesamt orientieren wir uns mit der Änderung des Indexes und des Anpassungszeitraumes zukünftig stärker als bisher an den entsprechenden Gehaltsanpassungen im öffentlichen Dienst und schaffen eine bessere Nachvollziehbarkeit.

### **Ruhestandseintrittsalter**

Im Gegenzug zur Anpassung des Diätenmechanismus schlagen wir dem Landtag vor, zukünftig eine der prägnantesten **Besserstellungen von Abgeordneten gegenüber der Bevölkerung zu beenden, indem wir die Möglichkeit des vorzeitigen abschlagsfreien Ruhestandseintrittes abschaffen**. Bisher können Abgeordnete nach 15 Jahren der Mitgliedschaft im Landtag bereits mit 63 Jahren und ohne Abzüge bei der Pension in den Ruhestand gehen. Diese kaum vertretbare Besserstellung von Abgeordneten wird für die Zukunft nicht mehr möglich sein. Zukünftig gilt, wie in großen Teilen der Bevölkerung, der Ruhestandseintritt mit 67 Jahren als gesetzt. Wer als Abgeordneter vorzeitig in den Ruhestand gehen will, muss dafür dann Abschläge in Kauf nehmen, egal, wie lange man im Landtag saß.

### **Mitarbeiter\*innen**

Die größte Änderung im Abgeordnetengesetz werden wir bei der Zahl der Mitarbeiter\*innen pro Abgeordneten vorschlagen. Derzeit können die Abgeordneten bis zu 1,5 Mitarbeiter\*innen beschäftigen, wir wollen diese Zahl **künftig auf bis zu 2,5 Mitarbeiter\*innen** erhöhen. In den letzten Jahren sind die Anforderungen an Abgeordnete merklich gestiegen, der Wunsch nach kommunikativer Präsenz – auch in den Sozialen Netzwerken – ist größer geworden. Auch die Anfragen, welche sich an Abgeordnete mit teils komplexen Problemen richten, sind mehr geworden. Mit der Aufstockung der Zahl der Mitarbeiter wollen wir deshalb einen Beitrag dazu leisten, dass die Mitglieder des Landtages bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Kommunikation mit den Wählerinnen und Wählern noch besser unterstützt werden. Das hilft vielen Abgeordneten auch mehr als jede Diätenerhöhung, denn fehlende Zeit für eine fundierte politische Arbeit lässt sich nicht mit Geld aufwiegen.

Mit der Erhöhung der Zahl der Mitarbeiter\*innen soll auch kompensiert werden, dass **Sachsen keinen Wissenschaftlichen Dienst beim Landtag hat**, der die Abgeordneten bei fachlichen Fragen unterstützt. Die Einrichtung eines solchen Wissenschaftlichen Dienstes ist aufgrund des personellen und finanziellen Aufwandes seinerzeit nicht Gegenstand der Einigung zur Geschäftsordnung gewesen. Entsprechend sind die Abgeordneten angehalten, die neuen Stellen auch zur Generierung von Sachverstand für die parlamentarische Arbeit zu nutzen.

## **Büroausstattungsbudget**

Wir schlagen auch vor, das Budget, das Abgeordnete für die Ausstattung ihrer Büros erhalten von derzeit ca. 5.600€ auf 9.000€ pro Wahlperiode zu erhöhen. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass aus dem **Budget zukünftig auch Renovierungsmaßnahmen und vor allem auch bauliche Präventions- und Sicherheitsmaßnahmen** bezahlt werden können. Letzteres ist leider vor allem aufgrund der Angriffe auf Abgeordnetenbüros in den letzten Jahren notwendig geworden.

## **Steuerfreie Abgeordnetenpauschale**

Die steuerfreie Abgeordnetenpauschale, die zur Deckung der Kosten des Mandates, vor allem der Büros, gezahlt wird, fällt in Sachsen im Bundesvergleich sehr hoch aus. **Entsprechend werden wir hier – trotz mehr Mitarbeiter\*innen – keine Erhöhung bei der nach Entfernung zum Landtag gestaffelten Pauschale vorschlagen.** Die in den Medien teilweise erwähnten Erhöhungen sind lediglich die bereits jetzt im Gesetz stehenden jährlichen Anpassungen der Pauschalen an die Preisentwicklung.

## **Ermöglichung des Doppelvorsitzes**

Auch im Abgeordnetengesetz wollen wir nun die rechtlichen Möglichkeiten schaffen, dass **Fraktionen zukünftig zwei Fraktionsvorsitzende haben können.** Dem standen bisher abgeordnetenrechtliche Regelungen bei der Grundentschädigung entgegen. Damit zukünftig auch im Sächsischen Landtag gilt: „Die Hälfte der Macht den Frauen“, werden die entsprechenden rechtlichen Hindernisse beseitigt.

## Weiteres Verfahren

Wir werden uns aufgrund der Sensibilität und Komplexität des Themas im parlamentarischen Verfahren die notwendige Zeit für eine umfassende Debatte lassen. Das parlamentarische Verfahren beginnt mit der Einreichung des Gesetzentwurfes Anfang März durch die Koalitionsfraktionen. Ziel ist der Beschluss des Gesetzes vor der Sommerpause, um den rechtlichen Anforderungen der 9-Monats-Frist zu genügen. Es ist definitiv eine Sachverständigenanhörung vorgesehen, in die konkrete gesetzliche Ausgestaltung diskutiert werden wird.

# Geplante Neuregelungen für die Legislatur 2019 bis 2024 zum Abgeordnetengesetz und zur Fraktionsfinanzierung in Sachsen.

Vorschlag der Fraktionen **CDU**, **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** und **SPD**

Stand: 27. Februar 2020

## Ziele der Neuregelungen

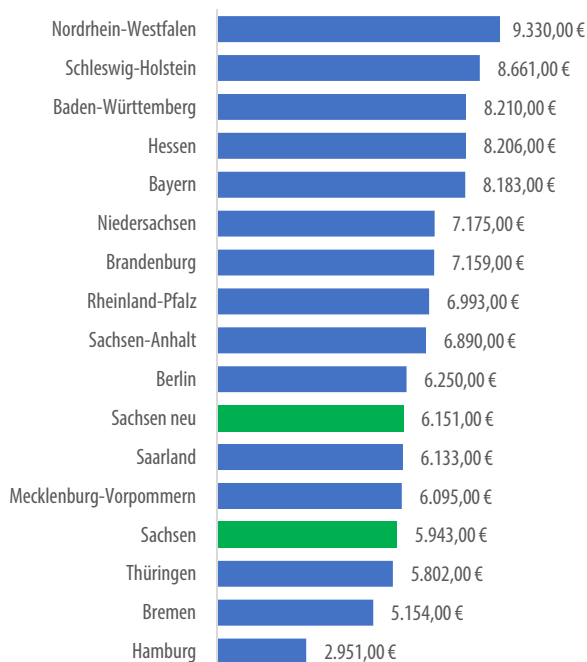
1. Orientierung der Abgeordnetenentschädigung an vergleichbarer Besoldung im öffentlichen Dienst
2. Mehr Zeitressourcen/Unterstützung für Abgeordnetentätigkeit

## Abgeordnetenentschädigung

| aktuelle Regelungen  | neue Regelungen  |
|--|--|
| <p><b>Grundentschädigung</b><br/>5.943,50 EUR</p> <p>wahrscheinliche Erhöhung zum 1. August 2020 auf ca. 6.100 EUR (letzte Legislaturperiode Anpassung um durchschnittlich 2,6% pro Jahr)</p>                | <p><b>Grundentschädigung</b><br/>6.150,93 EUR</p> <p>das entspricht beispielsweise folgenden Ämtern:<br/> <b>R2/6</b> (6.150,93 EUR): Richter am OLG<br/> <b>A16/6</b> (6.099,02 EUR): Schulleiter/in Gymnasium<br/> <b>A15/9</b> (6.263,44 EUR): Schulleiter/in Oberschule<br/> <b>A14/12</b> (6.216,72 EUR): Fachleiter Gymnasium<br/>                     Anzahl der Stellen im Stellenplan des Freistaats:<br/>                     R2: 350   A16: 397   A15: 1.287   A14: 1.538</p> |
| <p><b>Anpassung:</b> zum 1. August jedes Jahres anhand eines Indexes aus Bruttoinlandsprodukt, Bruttolöhnen, SGB-II-Regelsatz und Rentenwert</p>   | <p><b>Anpassung</b> zum 1. Januar jedes Jahres (nächste Anpassung 1. Januar 2021) anhand Nominallohnindex des Vorvorjahres (<i>analog zur Regelung des Deutschen Bundestags</i>)</p>   |
| <p><b>Fraktionsvorsitzende</b> erhalten Zulage</p>   | <p><b>Erhöhte Grundentschädigung für Fraktionsvorsitzende</b> kann auf zwei MdL aufgeteilt werden (Ermöglichung Doppelspitze)</p>  |
| <p>einheitliche Pauschale für <b>Sondergremien</b> (PKK, G10, PKG, WPA, UA, BewA, Enq von 59 EUR)</p>  | <p>nach Entfernung gestaffelte Pauschalen für <b>Sondergremien</b> von 59,00 EUR bis 100,93 EUR</p>  |
| <p><b>Einrichtungszuschuss</b> für Büros auf Nachweis bis zu 5.124 EUR</p>   | <p><b>Einrichtungszuschuss auch für Instandsetzung und Sicherheitsmaßnahmen</b> auf Nachweis bis zu 9.000 EUR</p>  |
| <p><b>Regeleintrittsalter in den Ruhestand</b> von 67 Jahren, jedoch Ermöglichung der abschlagsfreien Reduzierung des Eintrittsalters auf 63 Jahre, sofern die Mitgliedschaft im Landtag 15 Jahre betrug</p> | <p><b>Regeleintrittsalter in den Ruhestand</b> von 67 Jahren, <b>keine abschlagsfreie Reduzierung</b> des Ruhestandseintrittes mehr möglich</p>  |

## Abgeordnetenentschädigung im bundesweiten Vergleich

Im bundesweiten Vergleich befindet sich der Freistaat Sachsen mit seinen Regelungen zur Grundentschädigung nach wie vor im unteren Mittelfeld der Bundesländer. Die gewährte Kostenpauschale (3.331 EUR) ist im Vergleich zum Durchschnitt der anderen Bundesländer (ca. 2.000 EUR) deutlich höher. Allerdings gewähren andere Landesparlamente zusätzliche Reisekosten oder weitere Leistungen



## Mehr Zeitressourcen durch Mitarbeiter\*innenbudget und Fraktionsfinanzierung

| aktuelle Regelungen   | neue Regelungen   |
|---|---|
| für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des<br><b>1,5-fachen monatlichen Beschäftigungsentgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3</b> | für Einstellung von Mitarbeiter*innen abrufbares Budget im Umfang des<br><b>2,5-fachen monatlichen Beschäftigungsentgelts TV-L Entgeltgruppe 11/3</b> |

Die aktuellen Regelungen zur Fraktionsfinanzierung sind in einem Drei-Frak-tionen-Parlament der Neunziger Jahre entstanden. Seither jedoch ist der Säch-sische Landtag dauerhaft ein Viel-Frak-tionen-Parlament geworden, das sich in den vergangenen Jahrzehnten vielen neuen Herausforderungen stellen musste. Die gestiegene Komplexität gesetzlicher Regelungen und die stärkere Rolle der Bundesländer im Europäischen Institutionengefüge tragen dazu genauso bei wie die Digitalisierung und die dadurch enorm intensivierte Kommunikation.

Anders als der Bundestag oder andere Landesparlamente kennt der Sächsische Landtag weder einen wissenschaftlichen Dienst noch gewährt er beispie-lsweise Sondermittel für Untersuchungsausschüsse oder die IT-Einrichtung der Fraktionen. Deshalb wird auch die finanzielle Ausstattung der Fraktionen erhöht, gleichzeitig steigt damit der Oppositionszuschlag.

## Mehrkosten

Durch die Neuregelungen zum Abgeordnetengesetz und zur Fraktions-finanzierung entstehen dem Freistaat Sachsen zusätzliche Mehrkosten von ca. 12,2 Millionen Euro pro Jahr. Den größten Anteil hat hierbei die Erweiterung des Mitarbeiter\*innenbudgets von 1,5 auf 2,5 Stellen (ins-gesamt ca. 7,2 Mio EUR). Die Umstellung der Grundentschädigung verursacht Mehrkosten von ca. 680.000 Euro, die Veränderung der Frak-tionsfinanzierung Mehrkosten von rund 2,8 Millionen Euro.

Im Bundesländervergleich sind die „Parlamentskosten je Einwohner“ sehr unterschiedlich. Der Freistaat Sachsen ordnet sich hier im Mittelfeld ein.

Berücksichtigt werden muss dabei aber einerseits, dass die Bundesländer hin-sichtlich ihrer Einwohnerzahl und Fläche sehr verschieden sind und die Kosten der Länderparlamente hier nicht einfach proportional beurteilt werden können (vgl. z.B. die Bremer Bürgerschaft, der ohnehin nur 69 Abgeordnete angehören: Wollte man die Kosten pro Einwohner und Jahr an den Bundesdurchschnitt an-gleichen, so müsste das Gremien deutlich verkleinert werden – hierdurch wäre aber die repräsentative Zusammensetzung auch hinsichtlich kleinerer Parteien und damit eine demokratische Legitimation nicht mehr gewährleistet). Anderer-seits gilt es auch zu berücksichtigen, dass die Regelungen in den einzelnen Bun-desländern sehr ausdifferenziert sind – einerorts werden niedrigere Pauschalen, aber höhere Abrechnungsbeträge gewährt, andernorts ist es umgekehrt.

Eine Vergleichbarkeit ist damit nur sehr eingeschränkt gegeben. Die nach-folgende Übersicht dient deshalb lediglich der groben Einordnung.



## KOSTEN DES LANDTAGES JE EINWOHNER UND JAHR

